

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

für die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) durch switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H.,
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, nachstehend switch genannt

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Energie durch switch an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt (Strom) bzw. der technisch geeignete, für die Kundenanlage relevante, Einspeisepunkt in das Verteilergelände, in dem die Kundenanlage liegt (Erdgas). Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der switch angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Energie (Strom, Erdgas) für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr Energie (Strom, Erdgas) verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch switch binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von switch erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei switch einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit switch abzuschließen, Energie (Strom, Erdgas) bezogen wird.

2. Vertragserklärungen von switch bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. switch kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von switch besteht nicht

1. soweit switch an der Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.

In den Fällen der Punkte III. Ziffer 1 und 2 kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.

IV. Haftung

switch haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet switch im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von switch.

V. Preise, Preisänderungen, Vertragsauflösung

1. Das Entgelt für die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Kunde hat switch alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat switch auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren. Die geltenden Preise sind jederzeit unter <http://www.switch.at> einsehbar.

2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Erdgasabgabe, der Verbrauchsabgabe, der Regelenergieumlage, des Clearingentgelts, des Entry/Exit, des VHP-Entgelts, des Speicher Exit, der Preise für Nachweise für Biogas, Deponiegas, Klärgas oder Erdgas sowie für die Zuweisung von Herkunftsnachweisen nach dem Ökostromgesetz, soweit diese jeweils die Lieferung von Strom oder Erdgas betreffen, sowie Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen berechtigen switch zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist switch gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet. Gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist switch berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Strom und Erdgas, Primärenergiepreise,

kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Weiters behält sich switch Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von switch mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

VI. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

Mitarbeiter von switch sowie sonst von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten von switch aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

VII. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss switch den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt switch das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist,

a. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. Oder

b. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VIII. Abrechnung

1. Die von switch bereitgestellte und gelieferte Energie (Strom, Erdgas) wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.

4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; switch ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

IX. Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

2. Ändern sich die Preise (siehe Pkt V.), so hat switch das Recht die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird switch den übersteigenden Betrag im Rahmen der Jahresabrechnung gemäß Punkt VIII. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird switch zu viel gezahlte Beträge im Rahmen der Schlussabrechnung zurückerstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung, Aufrechnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann switch Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen

Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach switch bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an switch aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von switch sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XI. Sicherheitsleistung

switch kann vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barkaution oder Vorauszahlung) verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenz-eröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Sicherheit bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder wenn switch solche Daten nicht vorliegen - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von switch angemessen zu berücksichtigen.

Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Kunde ist diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung über KSV1870 oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XVI.

Unter den Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung können an deren Stelle auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von switch durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

XII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit und sodann zum Ende eines jeden Kalenderquartals, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, schriftlich gekündigt werden.

2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und von switch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann switch den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte switch vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und switch keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von switch notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung

der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder switch nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIII. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt XI nicht leistet,
3. Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.
4. wenn der Kunde gegenüber switch mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,
5. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Sicherheitsleistung hat vor der vorzeitigen Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 82 Abs 3 EIWOG bzw. § 127 Abs 3 GWG zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat.

XIV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

switch ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von switch mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung, Kundenanfragen, Beschwerden

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Beide Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag gütlich zu regeln. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht. Örtlich ist es jenes für den Bezirk Wien Innere Stadt. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
3. Kundenanfragen und Beschwerden werden telefonisch unter Tel. 0800/888 666 sowie unter Email: info@switch.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch switch Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.

XVI. Grundversorgung

1. switch wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber switch schriftlich auf eine Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und hinsichtlich Erdgas zum Tarif für die Grundversorgung gemäß § 124 GWG bzw. hinsichtlich Strom zu den jeweils landesgesetzlich festgelegten Tarifen für die Grundversorgung mit Energie beliefern. Der jeweilige Tarif ist auf der Internetseite von switch veröffentlicht. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung mit Strom die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.
2. switch ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird switch die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht hinsichtlich Erdgas nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, hinsichtlich Strom nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,
 - a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder
 - b) soweit und solange switch an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie (Strom, Erdgas) durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.
4. switch ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XII.2. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Stromhändler, Erdgashändler oder Lieferant bereit ist, einen Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

5. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KschG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug bei Bezug von elektrischer Energie unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 bzw. bei Bezug von Gas unter den Voraussetzungen des § 124 GWG zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Stand: November 2013